

## Anmeldeformular GUUTE-TAGE SternGartl

Firma/Gemeinde: .....

Vor-/Zuname : .....

Straße: .....

PLZ Ort: .....

Telefon: .....

Mobil: .....

Email: .....

Homepage: .....

Verantwortliche Person:  
Vor-/Zuname : .....

(falls abweichend vom Inhaber)

Email: .....

Telefon: .....

### GUUTE Verein Mitgliedschaft besteht:

Ja |  Nein

### Ausstellungsfläche:

- 25 m<sup>2</sup> (Preis je m<sup>2</sup>/ € 10,-)
- 50 m<sup>2</sup> (Preis je m<sup>2</sup>/ € 10,-)
- 100 m<sup>2</sup> (Preis je m<sup>2</sup>/ € 10,-)
- 200 m<sup>2</sup> (Preis je m<sup>2</sup>/ € 10,-)

### Hallenfläche (Standl):

- 10 m<sup>2</sup> (Preis je m<sup>2</sup>/ € 20,-)

**Werbepauschale:** € 500,-

### Anschlusskosten:

- Strom (€ 100,- bis 3 kWh inkludiert)  
je weitere kWh Anschlussleistung wird € 8,- verrechnet)
- Wasser (€ 100,-)
- Kanal (€ 100,-)

**Messeangebot** auf Homepage (kostenlos)

**Ausstellungsbedingungen** akzeptiert

Datum: ..... Unterschrift: .....



**Regionalität  
Qualität  
Innovation  
Kooperation**

**GUUTE-TAGE Verein SternGartl**  
Thomas Hammerschmid  
Gerastraße 1, 4190 Bad Leonfelden  
Tel.: 0660 82 17 656  
badleonfelden@guutetage.at



## Ausstellungsbedingungen

1. **Veranstalter:** GUUTE Tage Verein SternGartl
2. **Ausstellungsleitung:** Die Ausstellungsleitung wird vom Veranstalter übernommen.
3. **Aussteller:** GUUTE Betriebe und Betriebe aus der Region.
4. **Veranstaltungsdauer:** Sa. 26.05.2018 von 13:00 – 19:00 Uhr, So. 27.05.2018 von 09:00 – 17:00 Uhr (Aussteller, die Rahmenprogramm bzw. Verköstigung anbieten, dürfen am 26.05.2018 die Ausstellzeit bis 0:00 Uhr nach eigenem Ermessen erweitern). Während dieser Zeiten verpflichten sich die Aussteller die ihnen zugewiesenen Ausstellungsflächen durchgehend mit kompetentem Standpersonal zu besetzen. Änderungen des Zeitplans sind dem Veranstalter vorbehalten.
5. **Ort der Veranstaltung:** Betriebsareal Autohaus Bad Leonfelden und Kapl Bau, Gerastraße 1-3, 4190 Bad Leonfelden.
6. **Anmeldung:** Zur Anmietung der Ausstellungsfläche ist das dafür vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden und bis längstens 30.04.2018 an den Veranstalter (einlangend) zu retournieren. Die Anmeldung wird nach erfolgter schriftlicher Bestätigung des Ausstellervertrages zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern wirksam.
7. **Zulassung und Bestätigung, Ausstellungsflächen:** Über die Zulassung der Aussteller sowie die Zuweisung der Ausstellungsflächen an die Aussteller entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Einzelne Aussteller können sowohl aus sachlichen Gründen (z.B. unzureichende Ausstellungsfläche), aus inhaltlichen Gründen (z.B. Betrieb passt nicht in das Konzept des Veranstalters) oder aus formellen Gründen (z.B. verspätete Anmeldung) von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die zugeteilte Fläche ist einzuhalten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder unseriöse Verkaufsgespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen, wobei die Verpflichtung zur Bezahlung der Standmiete voll bestehen bleibt.
8. **Standmiete:** Die Höhe der Standmiete ist auf dem Anmeldeformular abgedruckt. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Alle Steuern und Gebühren aus dieser Vereinbarung trägt der Aussteller.
9. **Rechnung:** Die Standmiete ist zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt und der Rest längstens 4 Wochen (einlangend) vor Beginn der Ausstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden ausnahmslos Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. verrechnet. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend. Wenn die Ausstellungsleitung ausnahmsweise die Stornierung der Standmiete annimmt, so hat der Aussteller eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Standmiete einschließlich Nebengebühr zu entrichten. Nach Stornierung stehen dem Aussteller, unabhängig von der bereits entrichteten Standmiete, keinerlei Rechte auf jenen Standplatz zu, für den die Stornierung erfolgt. Eine Stornierung ist längstens bis 4 Wochen vor der Ausstellung möglich.
10. **Auf- und Abbau:** Der Aufbau der Stände durch die Aussteller hat in folgenden Zeiträumen zu erfolgen: FR 25.05.2018 von 17:00-22:00 Uhr, SA 26.05.2018 von 06:00-11:00 Uhr (Die Stände müssen bis SA 26.05.2018 11:00 Uhr vor Beginn der Veranstaltung fertig aufgebaut sein). Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (4 m Angabe der Standhöhe) hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgegeben werden. Der Abbau der Stände durch die Aussteller hat in nachstehenden Zeiträumen zu erfolgen. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Veranstaltung geräumt oder abgebrochen werden und müssen bis längstens So. 27.05.2018 21:00 Uhr vollständig geräumt werden, widrigenfalls eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete verrechnet wird. Bei verspätetem Abbau der Stände kann der Veranstalter auf Kosten des jeweiligen Ausstellers Dritte mit dem Abbau der Stände beauftragen. An- und Abfahrt direkt zum Veranstaltungsort sind nur für die Dauer des Auf- und Abbaus möglich. Außerhalb dieser Zeiten ist die Zu- und Abfahrt zum / vom Veranstaltungsort von Fahrzeugen der Aussteller frei zu halten.

Beschädigungen und Veränderungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt.

11. **Rahmenbedingungen Standplatz:** Für alle Exponate und Dekorationen müssen schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Die Standflächen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer in einem optisch gepflegten Zustand zu halten.
12. **Besucherwerbung:** Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung. Die Verteilung von Handzetteln, sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unzulässig. Zusätzliche Werbemaßnahmen der Aussteller innerhalb des jeweils gemieteten Standes erfolgen ausschließlich auf Kosten der Aussteller. (Bitte beachten Sie eine allenfalls erforderliche Anmeldung bei der AKM.)
13. **Standbewachung:** Während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Veranstaltungseingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.
14. **Reinigung, Abfallentsorgung:** Die Ausstellungsflächen werden besenrein übergeben und diese sind von den Ausstellern im gleichen Zustand dem Veranstalter zu übergeben, widrigenfalls die Reinigungskosten dem jeweiligen Aussteller in Rechnung gestellt werden. Abfälle müssen von den Ausstellern selbst entsorgt werden.
15. **Strom, Wasser:** Errichtungskosten Wasser, Strom und Kanal sind im Anmeldeformular angeführt und können nach Bedarf angekauft werden.
16. **Haftung, Versicherung:** Die Ausstellungsleitung versichert in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut sowie ihr Haftpflichtrisiko auf eigene Kosten zu versichern.
17. **Schadenersatz:** Im Falle, dass der Aussteller verpflichtet ist, einen der Gute Tage Veranstaltung entstandenen Schaden zu ersetzen, ist er zur vollen Genugtuung im Sinne des § 1323 ABGB verpflichtet. Sollte sich zur Durchsetzung der dem Veranstalter zustehenden Forderung gegenüber dem Aussteller die Einschaltung eines Rechtsanwaltes als zweckmäßig erweisen, ist der Aussteller verpflichtet dem Veranstalter die dadurch entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Sämtliche Ansprüche gegen den Veranstalter sind bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
18. **Höhere Gewalt, wichtige Gründe:** Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Witterungsbedingungen, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Nichtdurchführung der Veranstaltung obliegt in den oben genannten Fällen einzig und allein dem Veranstalter. Von der Nichtdurchführung der GUUTE Tage hat der Veranstalter die Aussteller unverzüglich zu verständigen.
19. **Lebensmittelbereich:** Aussteller, die Lebensmittel anbieten, sind verpflichtet, bei allen Personen, die sie beschäftigen und die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, die diesbezüglich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die des Bazillenausscheidergesetzes. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum unmittelbaren Verzehr auf der Veranstaltung durch Aussteller ist nicht gestattet (ausgenommen Gastronomiestände).
20. **Behördliche Auflagen:** Behördliche Auflagen sind Bestandteil dieser Ausstellungsbedingungen. Für den technischen Zustand der Elektrogeräte und ihrer elektrischen Anschlüsse ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das Aufstellen von Wärmestrahlern und Elektroheizungen ist aus brandschutztechnischen Gründen untersagt.

- 21. Verletzung der Veranstaltungsbedingungen, Gesetzesverletzungen:** Die Veranstaltungsbedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle brandschutztechnischen und behördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Veranstaltungsbedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Stand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung durch Dritte auf Kosten des Ausstellers durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Veranstaltungsgelände gehörigen Parkplatz.
- 22. Datenschutz:** Filmen und Fotografieren: Der Veranstalter darf während der Veranstaltung Fotos und Videos von der Veranstaltung und den Ausstellern machen. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass die Fotos für Werbezwecke und zur Nachberichterstattung und für kommerzielle Zwecke online und in gedruckter Form verwendet werden.
- 23. Mündliche Abreden:** Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 24. Organisation, wirtschaftlicher Träger und Durchführung:** GUUTE Tage SternGartl, Gerastraße 1, 4190 Bad Leonfelden, Tel.: 0660 8217656 E-Mail: badleonfelden@guutetage.at Internet: <https://www.guute.at/Region-SternGartl> ZVR:1614241395, UID: ATU72862002
- 25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich (unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsabkommens und des österreichischen Gesetzes über das internationale Privatrecht). Gerichtsstand für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung Auflösung oder Nichtigkeit ist Linz.

....., am .....

....., am.....

.....

Veranstalter

.....

Aussteller